

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadteingang“ in Künzelsau

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau in seiner Sitzung am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

über die 1. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadteingang“ in Künzelsau

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebiets

Das Sanierungsgebiet „Stadteingang“ in Künzelsau wird um die Teilflächen folgender Grundstücke Flst. 1732, 1823, 1848 erweitert. Maßgebend für das Erweiterungsgebiet ist der Lageplan (Maßstab 1: 1.000), gefertigt von Januar 2023. Dieser Lageplan, in dem auch das bisher festgelegte Sanierungsgebiet nachrichtlich mit dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird weiterhin nach § 1 im umfassenden Sanierungsverfahren i.S. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Künzelsau, 2. August 2023

Stefan Neumann, Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Verfahrenshinweise:

1. Die Laufzeit der Sanierung wird nicht geändert und ist gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2035 festgelegt.
2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – während der allgemeinen Dienstzeit von jedem im Rathaus eingesehen werden.
5. Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung von Grundstücken und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Tag der Veröffentlichung: 8. August 2023